

anderzusetzen, zeigten sich nur sehr wenige Wissenschaftler dazu bereit.

Ein generelles Problem der auf die Königsteiner Entschließung folgenden Rechtsprechung bestand darin, dass deren Richtlinien nicht bindend waren und somit jedem Richter und Staatsanwalt freigestellt war, diese zu befolgen oder zu ignorieren. So lässt sich feststellen, dass die meisten Gerichte weiter an der Gehilfenjudikatur festhielten und nur bei wenigen Urteilen das Strafmaß verschärfen.

NG

Lit.: Kerstin Freudiger (2002): *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen: Mohr Siebeck. Joachim Perels, Rolf Pohl (Hg.) (2002): *NS-Täter in der deutschen Gesellschaft*, Hannover: Offizin. Michael Greve (2001): *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt a.M. u.a.: Lang. Christian Meier (1990): *Vierzig Jahre nach Auschwitz. Deutsche Geschichtserinnerung heute*, München: Beck. Barbara Just-Dahlmann, Helmut Just (1988): *Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945*, Frankfurt a.M.: Athenäum. Adalbert Rückerl (1984): *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg: Müller. Deutscher Juristentag (1967): *Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sonderveranstaltung des 46. Deutschen Juristentages in Essen, 1966. Entschließung der Königsteiner Klausurtagung. Bericht, Referate und Schlußwort*. München: Beck.

III.B Belastete Neuanfänge

III.B1 Rücktritte und Entlassungen, verstärkter öffentlicher Druck auf in der BRD arrivierte ehemalige NS-Funktionäre infolge der Aufarbeitungsimpulse seit Ende der 1950er Jahre. Die mediale und kulturelle Aufarbeitung des Nationalsozialismus, die juristische Verfolgung von NS-Taten in den Strafprozessen seit Ende der 1950er Jahre (→Ulmer Einsatzgruppenprozess [II.A5], →Eichmann-Prozess [III.A1], →Frankfurter Auschwitz-Prozess [III.A3]), die Arbeit der →Ludwigsburger Zentralstelle [II.A7]), aber auch die Kampagnen der DDR gegen personelle Kontinuitäten in der BRD bewirkten eine zunehmende Sensibilisierung der westdeutschen Öffentlichkeit gegenüber der politischen Vergangenheit bundesrepublikanischer Funktionsträger:

Während noch in den ersten Jahren der BRD gesetzgeberische Maßnahmen die Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten in das neue System unter Zustimmung einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit beförderten (→Amnestien [II.C1], →131er-Gesetzgebung [II.C2]), richtete die öffentliche Meinung Ende der 1950er Jahre ihre Aufmerksamkeit kritisch auf die bis dahin scheinbar ungebrochenen Karrieren. Trotz des Interesses an der Beleuchtung der nationalsozialistischen Vergangenheit hochrangiger Politiker, wie des Bundesvertriebenenministers Theodor Oberländer oder des Staatssekretärs Hans Globke (→Fälle Globke und Oberländer [II.C5]), und der öffentlichkeitswirksamen Skandale, die daraus erwachsen, reagierten die zuständigen Stellen nur zögerlich auf den Ruf der Öffentlichkeit nach Konsequenzen aus belastenden Entdeckungen. Zwar führten diese durchaus zu einigen Rücktritten und Entlassungen, für die betroffenen Karrieren bedeutete dies jedoch nur selten einen schwerwiegenden Einbruch. So wurde 1962 der damalige Generalbundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel beurlaubt und einem Disziplinarverfahren unterzogen, als DDR-Dokumente sein häufiges Votum für Strafverschärfung und damit Todesstrafe während seiner Zeit als Abteilungsleiter der Oberreichsanwaltschaft offenbarten; die Beurlaubung erfolgte jedoch mit vollen Bezügen und das Verfahren wurde mit dem Hinweis auf Beweismangel schließlich eingestellt. Das Angebot von Bundesjustizminister Wolfgang Stammberger, angesichts des Falles Fränkel selbst zurückzutreten, wies das Kabinett zurück.

Ein weiterer Beleg für die ambivalente Haltung gegenüber NS-belasteten Biographien ist der Rücktritt Gottfried Jungmichels (FDP) von seiner Kandidatur für das Amt des niedersächsischen Kultusministers. Jungmichel, seit 1956 Oberbürgermeister der Stadt Göttingen, galt offiziellen Stellen während des »Dritten Reiches« als »politisch unbedingt zuverlässiger Parteigenosse« und leitete von 1938 bis 1945 das Institut für gerichtliche Medizin in Göttingen. In dieser Funktion verfasste er zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten, in welchen er sich unter anderem seinen Spezialgebieten »Blutgruppen« und »Rassenhygiene« widmete. Erst nachdem Christian von Ferber, Professor für Sozialwissenschaften an